

§ 20

§ 20) Rechnungsprüfer

Alle zwei Jahre werden von der Mitgliederversammlung zwei fachkundige Rechnungsprüfer gewählt. Davon kann jedoch nur ein Rechnungsprüfer wiedergewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Ebenso dürfen keine Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter in dieses Amt gewählt werden. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung in formeller und sachlicher Hinsicht. Sie müssen mindestens 30 Jahre alt sein. Durch Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Präsidium genehmigten Einnahmen und Ausgaben.

§ 20 Rechnungsprüfer

Alle zwei Jahre werden von der Mitgliederversammlung zwei fachkundige Rechnungsprüfer gewählt. Davon kann jedoch nur ein Rechnungsprüfer wiedergewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Ebenso dürfen keine Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter in dieses Amt gewählt werden. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassen- und Buchführung in formeller und sachlicher Hinsicht. Sie müssen mindestens 30 Jahre alt sein. Durch Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem laufenden zu halten. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Präsidium genehmigten Einnahmen und Ausgaben.

Keine Veränderung zur aktuell gültigen Satzung.